

# Klienten-Info

## mit Checkliste „Steuertipps zum Jahresende“

Ausgabe November 2004

### Inhaltsverzeichnis:

<b>1</b>	<b><i>Wichtige Termine</i></b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b><i>Wird die PKW-Luxusgrenze von 34.000 € aufgeweicht</i></b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b><i>Aktuelles zur Umsatzsteuer</i></b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b><i>Ausländische Kapitalerträge – Auswirkungen des EuGH-Urteils „Lenz“</i></b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b><i>Anspruch auf Elternteilzeit</i></b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b><i>Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht</i></b> .....	<b>4</b>
<b>7</b>	<b><i>Die Neuorganisation der Finanzverwaltung</i></b> .....	<b>5</b>
<b>8</b>	<b><i>Abgabenänderungsgesetz 2004 – die geplanten Steueränderungen</i></b> .....	<b>5</b>
<b>9</b>	<b><i>Steuersplitter</i></b> .....	<b>6</b>
<b>10</b>	<b><i>Steuertipps zum Jahresende</i></b> .....	<b>8</b>

### **1 Wichtige Termine**

#### **1.10.2004:**

Der Verzinsungszeitraum für offene Einkommens- und Körperschaftsteuernachzahlungen 2003 hat mit 1.10.2004 zu laufen begonnen. Die **Anspruchszinsen in Höhe von derzeit 3,47 %** können durch Entrichtung einer freiwilligen Anzahlung unter Umständen noch vermieden werden. Anspruchszinsen unter 50 € werden nicht vorgeschrieben (Freigrenze). Im Vergleich zu banküblichen Kontokorrentzinsätzen mag dieser Satz durchaus günstig erscheinen, allerdings sind diese Zinsen **nicht als Betriebsausgaben abschreibbar**, jene von der Bank üblicherweise schon.

#### **31.12.2004:**

Nur noch für Investitionen bis 31.12.2004 (ausgenommen Gebäude sowie PKWs und Kombis) kann die **10%ige Investitionszuwachsprämie** geltend gemacht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Investitionen des Jahres 2004 über dem Investitions-Durchschnitt der letzten 3 Jahre liegen. Wie hoch dieser Durchschnitt in Ihrem Unternehmen ist, können Sie bei Bedarf gerne von uns erfahren. Es kann bei Überschreiten sehr sinnvoll sein, wenn geplante Investitionen noch rechtzeitig durchgeführt bzw. vorgezogen werden oder ein Kauf mit Raten- oder Kreditfinanzierung statt einer Leasingfinanzierung gewählt wird (ausführlicher siehe Seite 8).

### **2 Wird die PKW-Luxusgrenze von 34.000 € aufgeweicht?**

Nach den geltenden Einkommensteuer-Richtlinien werden die Anschaffungskosten eines PKWs oder Kombis nur bis zur „**Luxusgrenze**“ von **34.000 €** steuerlich anerkannt. Dieser Betrag (vor der Euro-Umstellung: 467.000 ATS) gilt bereits seit 1989 und wurde von der Finanz seit damals nicht valorisiert. Nunmehr hat der **Unabhängige Finanzsenat (UFS)** Salzburg in einer vielbeachteten Entscheidung festgestellt, dass die **Luxusgrenze nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) zu valorisieren** ist. Im konkreten Fall wurden daher im Jahr 1999 Anschaffungskosten bis zu 520.000 ATS (rd 37.800 €) steuerlich anerkannt. Rechnet man die 34.000 € mit dem VPI ab 1989 hoch, würde sich für 2003 eine valorisierte Luxusgrenze von rd 42.300 € ergeben. Die Finanzverwaltung wird laut Angaben aus dem

BMF die Valorisierung vorläufig nicht anerkennen und hat gegen die UFS-Entscheidung bereits eine Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH) eingelegt. Aufgrund der bisherigen Judikatur des VwGH ist allerdings zu befürchten, dass dieser von der Idee einer Valorisierung ebenfalls nicht begeistert sein wird.

*Tipp: Trotzdem sollte man in allen noch offenen Steuerverfahren auf die Berücksichtigung einer valorisierten Luxusgrenze bestehen.*

Für Veranlagungszeiträume **ab 2005** hat das Finanzministerium allerdings angekündigt, die Angemessenheitsobergrenze neu festzusetzen.

Wermutstropfen der Valorisierung: Die Luxusgrenze von 34.000 € ist auch die Obergrenze für die Berechnung des lohnsteuerlichen Sachbezugswertes für die Privatnutzung eines Dienstautos. Der monatliche Sachbezugswert beträgt nämlich 1,5% der Anschaffungskosten des Dienstautos, maximal 1,5% von 34.000 €, das sind 510 € (wenn nachgewiesen wird, dass weniger als 6.000 Privat-Kilometer pro Jahr gefahren werden, ist nur der halbe Sachbezug anzusetzen). **Im Falle einer Valorisierung wird bei teureren Dienstautos daher auch der Sachbezug teurer.**

Im übrigen hat der VwGH erst kürzlich bestätigt, dass bei **Gebrauchtfahrzeugen** für die Ermittlung der steuerlichen Luxuskomponente vom **Neuwagenpreis** auszugehen ist. Nach den Einkommensteuer-Richtlinien kann allerdings bei der Anschaffung eines mehr als 5 Jahre alten Gebrauchtfahrzeuges für die Berechnung der Luxustangente auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Gebrauchtfahrzeugs abgestellt werden. Ein 500er-Mercedes der S-Klasse ist daher nach derzeitiger Rechtslage dann steuerlich voll absetzbar, wenn er mehr als 5 Jahre alt ist und als Gebrauchtwagen weniger als 34.000 € (allenfalls valorisiert?) kostet.

### **3 Aktuelles zur Umsatzsteuer**

#### **3.1 EuGH-Urteil „Seeling“: Doch keine Vorsteuerrefundierung für die Privatvilla?**

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 8.5.2003 (C-269/00, Rechtssache „Seeling“) kann – wie bereits berichtet – nach Ansicht vieler Steuerexperten bei Errichtung und Erwerb von **überwiegend privat genutzten Gebäuden** (zB einer Privatvilla) der **volle Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden, wenn wenigstens ein geringer Teil des Gebäudes unternehmerisch (zB als Arbeitszimmer oder für Vermietungszwecke) genutzt wird. Durch eine Ende März 2004 im Parlament beschlossene Novelle des Umsatzsteuergesetzes soll die **Vorsteuervergütung für die privat genutzten Gebäudeteile ab Mai 2004 allerdings wieder ausgeschlossen werden**. Gesetzestechnisch geschieht dies dadurch, dass die Privatnutzung (Eigenverbrauch) von Gebäuden ab 1.5.2004 aus der Umsatzsteuerpflicht herausgenommen (also als „nicht steuerbar“ behandelt) wird, wodurch nach Meinung der Finanz für die privat genutzten Liegenschaftsteile auch kein Vorsteuerabzug mehr zusteht.

Seit Ende Juni 2004 liegt nunmehr ein umfangreicher Erlass vor, der einerseits die neue Rechtslage erläutert und andererseits auch die Meinung des BMF zur Vergangenheit darlegt. Vereinfacht dargestellt ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

- Für **Gebäudeinvestitionen vor dem 1.1.2004** ist die EuGH-Entscheidung – von Ausnahmefällen (Privatnutzung unter 20%) abgesehen – lt Erlass nicht anwendbar; für die privat genutzten Liegenschaftsteile steht daher nach Meinung der Finanz **kein Vorsteuerabzug** zu. Wer im Vertrauen auf die Seeling-Entscheidung gehofft hat, sich auch für den privaten Teil seines zB im Jahr 2003 neu errichteten Wohnhauses die Vorsteuern vom Finanzamt zurückholen zu können, muss sich auf ein langwieriges Berufungsverfahren (wahrscheinlich bis zum VwGH) einstellen, dessen Chancen von Experten allerdings als nicht unrealistisch eingeschätzt werden.
- Für **Gebäude, die im Zeitraum 1.1. – 30.4.2004 errichtet und in Nutzung genommen** worden sind, wird zunächst **der volle Vorsteuerabzug** (auch hinsichtlich der privat genutzten Teile) anerkannt; gleichzeitig muss **für die Privatnutzung aber ein Eigenverbrauch** versteuert werden. Durch die ab 1.5.2004 wirksame Gesetzesänderung (siehe oben) muss allerdings der Vorsteuerabzug in der Folge anteilig korrigiert werden. **Vom verbleibenden Vorsteuerabzug ist ab 2005 für 9 Jahre hindurch jeweils 1/10 an das Finanzamt zurückzuzahlen.**
- Bei **Gebäudeerrichtung ab 1.5.2004** steht für den privat genutzten Teil nach Meinung der Finanz grundsätzlich **kein Vorsteuerabzug** mehr zu.

Abgesehen von verschiedenen Detailproblemen ist nach Ansicht zahlreicher Experten **fraglich**, ob die **neue – ab 1.5.2004 geltende – Rechtslage** sowie die Interpretation der alten Rechtslage durch den Fiskus **wirklich dem EU-Recht entspricht**. Wenn entsprechend hohe Vorsteuerbeträge auf dem

Spiel stehen, wird es sich daher lohnen, ein Berufungsverfahren bis zum Verwaltungsgerichtshof durchzukämpfen.

Wer sich – mit oder ohne Berufungsverfahren – die Vorsteuern für die privat genutzten Liegenschaftsteile vom Fiskus zurückholt, wird möglicherweise mit einem anderen Steuerproblem konfrontiert: Nach (ebenfalls umstrittener) Meinung der Finanz ist der **Vorteil aus diesem Vorsteuerabzug einkommensteuerpflichtig!** Sollte diese Rechtsansicht halten, so müsste von den lukrierten Vorsteuern wieder bis zu 50% als Einkommensteuer an das Finanzamt abgeführt werden (wobei allerdings im Gegenzug die an das Finanzamt für die Privatnutzung zu bezahlende Umsatzsteuer von der Einkommensteuer abgesetzt werden kann).

### 3.2 Vorsicht bei der Rechnungslegung bei Dauerleistungen (zB Vermietung)!

In Rechnungen über Dauerleistungen (Vermietung, Lizenzvergabe) ist der **Leistungszeitraum**, über den sich die sonstige Leistung erstreckt, anzugeben, andernfalls beim Leistungsempfänger der **Vorsteuerabzug gefährdet** ist. Angaben wie „Gilt bis auf Widerruf“ oder „Gilt bis auf weiteres“ werden nach Ansicht des BMF dieser Anforderung nicht gerecht. Als Angabe des Leistungszeitraumes wird zB folgende Formulierung genügen: **„Der Mietzins für das Kalenderjahr 2004 beträgt monatlich 1.000 € zuzüglich 100 € Umsatzsteuer“**, allenfalls mit dem Hinweis, dass die Rechnung innerhalb des angeführten Zeitraumes nur solange Geltung hat, als sie nicht durch eine geänderte Vorschrift (die auf die geänderte Rechnung Bezug nehmen müsste) ersetzt wird.

### 3.3 Umsatzsteuerpflicht für Werbegeschenke

Schenken macht Freude – aber seit heuer nicht mehr bei der Umsatzsteuer! Denn seit 1.1.2004 **unterliegen Werbegeschenke** (ausgenommen Geschenke mit geringem Wert und Warenmuster), für welche der Unternehmer zunächst den Vorsteuerabzug geltend gemacht hat, **beim schenkenden Unternehmer als Eigenverbrauch der Umsatzsteuer**. Angesichts der bevorstehenden Weihnachtszeit soll diese Regelung nochmals in Erinnerung gerufen werden.

**Nicht umsatzsteuerpflichtige Geschenke von geringem Wert** liegen vor, wenn die Kosten der einem Empfänger pro Jahr zugewendeten Gegenstände insgesamt **40 € (ohne USt) nicht übersteigen**. Aufwendungen bzw Ausgaben für geringwertige Werbeträger (zB Kugelschreiber, Feuerzeuge, Kalender usw) können hierbei vernachlässigt werden und sind auch nicht in die 40 €-Grenze miteinzubeziehen. Nicht steuerpflichtig ist auch die unentgeltliche Abgabe von Verkaufskatalogen, Dekorations- und Werbematerial udgl.

**Keine Umsatzsteuerpflicht** besteht auch in jenen Fällen, in denen Gegenstände **nur scheinbar unentgeltlich** abgegeben werden, wie etwa

- beim **Naturalrabatt**, wenn zB 11 Stück einer Ware geliefert aber nur 10 verrechnet werden;
- bei der **kostenlosen Abgabe von Bierdeckeln, Aschenbechern und Gläsern einer Brauerei an einen Gastwirt im Rahmen einer Getränkelieferung** oder bei der kostenlosen Abgabe von Fußmatten, Pflegemitteln usw eines Fahrzeughändlers an den Käufer eines Neuwagens;
- das **Gratis-Handy eines Mobilfunk-Anbieters** bei Abschluss eines Netzbenutzungsvertrages;
- **Sachprämien von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen** an die Neuabonnenten bei Abschluss des Abonnements.

## 4 Ausländische Kapitalerträge – Auswirkungen des EuGH-Urteils „Lenz“

Immer öfter greifen Entscheidungen des EuGH in das österreichische Steuerrecht ein. Jüngstes Beispiel ist die EuGH-Entscheidung vom 30.7.2004 (C-315/02, Rechtssache „Lenz“) zur **Besteuerung ausländischer Kapitalerträge**. Erwartungsgemäß bestätigte der EuGH in diesem Urteil, dass die bis 31.3.2003 geltende Vollbesteuerung ausländischer Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden und Investmentfondserträge) mit bis zu 50% Einkommensteuer eine **EU-widrige Diskriminierung** darstellt, da vergleichbare inländische Kapitalerträge nur dem 25%igen KEST-Abzug bzw dem halben Einkommenssteuersatz unterliegen.

Da ausländische Kapitalerträge aufgrund einer Gesetzesänderung **ab April 2003** ebenfalls nur mehr **mit 25% besteuert** werden, ist die Entscheidung nur noch für die **vor dem 1.4.2003 zugeflossenen Kapitalerträge** von Bedeutung. Diese dürfen nunmehr ebenfalls **nur mit 25%** besteuert werden (wobei bei niedrigen Einkünften mit Steuersätzen unter 25% auch eine Tarifbesteuerung beantragt werden kann).

Nach einer BMF-Information vom 30.7.2004 wird die Lenz-Entscheidung des EuGH von der Finanzverwaltung nicht nur auf Kapitalerträge aus EU-Staaten, sondern in Übereinstimmung mit der ab 1.4.2003 geltenden neuen Rechtslage auch auf Kapitalerträge aus Drittstaaten angewendet. Somit kommen **alle ausländischen Kapitalerträge ab EU-Beitritt 1995** durch das Lenz-Urteil in den Genuss der **begünstigten Besteuerung** (25% Fixsteuersatz oder über Antrag Tarifbesteuerung nach § 97 Abs 4 EStG mit Halbsatz für Dividendeneinkünfte).

Die durch das EuGH-Urteil geschaffene neue Rechtslage ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei rechtskräftigen Veranlagungen kann innerhalb der Verjährungsfrist eine Bescheidaufhebung beantragt werden, der bei über Bagatellefälle hinausgehenden Beträgen laut BMF stattgegeben werden sollte.

## **5 Anspruch auf Elternteilzeit**

**Seit 1. 7. 2004** haben Dienstnehmer, deren Kinder nach dem 30.6.2004 geboren werden (unter bestimmten Umständen auch für davor liegende Geburten), die in einem Betrieb mit durchschnittlich **mehr als 20 Arbeitnehmern** arbeiten und deren Beschäftigungsverhältnis bereits mindestens 3 Jahre gedauert hat, einen Rechtsanspruch auf **Reduktion der Arbeitszeit**. Diese **Elternteilzeit** kann frühestens mit dem Ende der Schutzfrist beginnen und dauert **bis zum 7. Geburtstag**. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren. Nach dem Ende der Elternteilzeit besteht das Recht auf Rückkehr zur bisherigen Arbeitszeit.

## **6 Aktuelle Entwicklungen im Gesellschaftsrecht**

### **6.1 Aktienrecht light – Die Einpersonen-AG**

Der österreichische Gesetzgeber hat sich im Zuge der Umsetzung der EU-Verordnung über die Europäische Aktiengesellschaft auch Gedanken über die Vereinfachung des nationalen Aktienrechts gemacht. Das für die Praxis wesentlichste Ergebnis war die künftige Zulassung der **Einpersonen-Gründung auch bei der AG** (die Einpersonengründung bei der GmbH ist bekanntlich bereits seit 1996 möglich). Die Neuregelung trat mit 8.10.2004 in Kraft. Das Gesetz sieht aber vor, dass bei einer Einpersonen-AG der Aktionär im Firmenbuch eingetragen wird (wie der Gesellschafter einer GmbH). Künftig muss der Alleinaktionär auch dann im Firmenbuch eingetragen werden, wenn keine Einpersonengründung vorliegt, sondern alle Aktien später in einer Hand vereinigt werden.

### **6.2 Europäische Tendenzen zur „GmbH light“**

Bei einem Blick in das Amtsblatt der Wiener Zeitung kann mit Verwunderung festgestellt werden, dass in Österreich nahezu täglich neue Zweigniederlassungen oder **Sitzverlegungen britischer Private Limited Companys** protokolliert werden, für die das britische Recht kein Mindest-Stammkapital vorsieht. Dies ermöglicht die jüngste Judikatur des EuGH zur Niederlassungsfreiheit. Als weitere Folge dieser Judikatur mehren sich in ganz Europa die Tendenzen zur Verbesserung der Attraktivität des GmbH-Rechts in den nationalen Gesetzgebungen. Vorerst ist Österreich von dieser Tendenz noch nicht erfasst, obwohl sich auch Österreich dem verstärkten Wettbewerb der Rechtsordnungen stellen muss, um den Wirtschaftsstandort möglichst attraktiv zu erhalten. Derzeit sind folgende **Liberalisierungsmaßnahmen in den europäischen Gesellschaftsrechts-Ordnungen** bekannt:

- In **Frankreich** wurden bereits mit 6.8.2003 die Mindestkapitalvorschriften für die **SARL** (französische GmbH) liberalisiert. Waren davor 7.500 € erforderlich, genügt jetzt nur mehr 1 €.
- In **Spanien** wurde ebenfalls bereits im Jahr 2003 die so genannte „**Blitz-GmbH**“ (**SLNE**) eingeführt. Die Gründer haben Anspruch auf Eintragung der GmbH im Firmenbuch binnen 24 Stunden nach ihrer Errichtung. Das Mindestgesellschaftskapital beträgt aber immer noch 3.012 €.
- In den **Niederlanden** wird derzeit an einer Reform der GmbH (**BV**) gearbeitet. Insbesondere wird überlegt, das Mindestkapital ähnlich wie in Frankreich abzuschaffen. Gesucht werden aber noch Alternativen für den Gläubigerschutz.

## **7 Die Neuorganisation der Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung befindet sich seit dem 1.1.2003 in einem grundlegenden Umstrukturierungsprozess. Ausgehend von einer Beratungsstudie aus dem Jahr 2001 hat sich das BMF eine Organisationsreform verpasst, die die Schaffung einer serviceorientierten, kostengünstigen, effizienten und flexiblen Organisation zum Ziel hat. Die für die Praxis wichtigsten Veränderungen sind folgende:

- Schon mit 1.1.2003 wurde das Rechtsmittelverfahren umfassend neu strukturiert, aus den Finanzlandesdirektionen herausgelöst und an den neu geschaffenen **Unabhängigen Finanzsenat** (UFS) übertragen.
- Mit 1.1.2004 trat die **Wirtschaftsraum-Finanzämter-Verordnung** in Kraft. Die für den Bürger augenscheinlichste Veränderung betrifft dabei die Zusammenfassung der bis dahin 80 bundesweiten Finanzämter zu **43 Wirtschaftsraum-Finanzämtern (z.B. Gmunden-Vöcklabruck)**. Die äußere Straffung der Organisation war von tief greifenden Veränderungen der finanzamtsinternen Strukturen, Abläufe und Unternehmenskulturen begleitet. In 11 Pilotfinanzämtern wird seit 1.2.2004 in den neuen Strukturen und mit neuen Abläufen gearbeitet. Derzeit wird am „Umbau“ der restlichen 32 Wirtschaftsraum-Finanzämter gearbeitet, wobei aber kein Finanzamt geschlossen wird. Die Umstellung soll im Jahr 2005 abgeschlossen sein.
- Von den **innerorganisatorischen Veränderungen in den Finanzämtern** seien nur einige für den Bürger und Berater wichtige Punkte herausgegriffen:
  - An jedem Standort eines Finanzamtes wird durch die Zusammenlegung der Einlaufstelle mit der Veranlagungsleitstelle ein so genanntes „**Infocenter**“ errichtet.
  - Jedem **Finanzamtsvorstand** kann im Hinblick auf die erhöhte Gesamtverantwortung ein **Fachvorstand** zur Unterstützung in der fachlichen Leitung des Finanzamts zur Seite gestellt werden. Bisher wurde in allen Fällen der bereits umstrukturierten Ämter von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.
  - Die Finanzämter erhalten **mehr Autonomie bzw. Kompetenzen der Finanzlandesdirektionen** übertragen. Nunmehr obliegt die organisatorische, personelle, wirtschaftliche und finanzielle Leitung des Finanzamts nicht mehr der FLD, sondern direkt dem Finanzamtsvorstand. Der **Steuer- und Zollkoordination** obliegt aber die regionale Koordination und Unterstützung in diesen Angelegenheiten.
  - Künftig gibt es nur mehr **4 Produktionsabteilungen** im Finanzamt statt bisher 7. Als Beispiel sei die Zusammenlegung der Betriebsprüfungs- und Veranlagungsabteilungen angeführt. Die Gruppenleiter der **Betriebsprüfung** werden von so genannten Teamleitern abgelöst, die für ein Team von Veranlagungsreferenten und Betriebsprüfern zuständig sind. Weiters werden **Finanzkasse und Einbringung** zu einer Produktionsabteilung zusammen gelegt.
- **Mit 1.5.2004 wurden die 7 Finanzlandesdirektionen aufgelöst.** An deren Stelle wurden **5 Steuer- und Zollkoordinationen** geschaffen, die durch **Regionalmanager** geleitet werden. Jedem Regionalmanager ist die Verantwortung für die Steuerung der Leistungen und Ressourcen von 10 – 15 Finanzämtern, Zollämtern und Großbetriebsprüfungen zugeteilt.
- Im Zuge der Auflösung der Finanzlandesdirektionen wurden viele Agenden auf einzelne Finanzämter übertragen. So ist seit 1.5.2004 das Finanzamt Wien 23 für das gesamte Bundesgebiet für die Genehmigung spendenbegünstigter Vereine etc (§ 4 Abs 4 Z 5 EStG) zuständig.
- Ebenfalls mit 1.5.2004 wurden **62 Zollämter zu 15 Organisationseinheiten** zusammen geführt.

## **8 Abgabenänderungsgesetzes 2004 – die geplanten neuen Steueränderungen**

Anfang Oktober hat Finanzminister Grasser den Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2004 mit einer Reihe von interessanten Steueränderungen zur Begutachtung vorgelegt:

- Die **Gebäudebegünstigung bei Betriebsaufgaben** soll verbessert werden: Die Steuerschädlichkeit bestimmter Verwendungen (zB Vermietung in den ersten 5 Jahren nach Betriebsaufgabe) entfällt, allerdings wird im Falle einer späteren Veräußerung der Liegenschaft die Besteuerung der stillen Reserven im Gebäude nachgeholt. Die Neuregelung gilt zwar erst ab 2005, kann aber über Antrag auch bereits vor 2005 angewendet werden
- Die bisherige Praxis zu **den steuerfreien (Essens)Gutscheinen** soll gesetzlich verankert werden (Steuerbefreiung für Gutscheine bis € 4,40; bei Essenbons bis zu einem Wert von € 1,10 täglich entfällt die Prüfung, ob die hierfür erworbenen Lebensmittel mitgenommen werden können).
- Beim Besuch einer allgemeinbildenden (höheren) Schule oder bei einem ordentlichen Universitätsstudium sollen schon ab 2004 sämtliche **mit dem Studium zusammenhängenden Aufwendungen** (und nicht nur – wie bisher – die Studienbeiträge) steuerlich abzugsfähig sein. Diese Gleichstellung mit Fachhochschulen und berufsbildenden (höheren) Schulen ist letztlich auf eine zur Rechtslage 2002 ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom Mai 2004 zurückzuführen. Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit ist allerdings weiterhin, dass die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entweder mit dem bisherigen Beruf zusammenhängen bzw damit zumindest verwandt sind oder der Umschulung in einen neuen Beruf dienen.
- Aus Anlass einer Entscheidung des EuGH sollen die Bestimmungen über die **Wegzugsbesteuerung bei Wohnsitzverlegung in andere EU-Staaten** (und unter bestimmten Bedingungen auch in EWR-Staaten, wie zB Liechtenstein) erleichtert werden: Wenn ein mit mindestens

1% beteiligter Gesellschafter einer österreichischen GmbH oder AG seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt hat, hat ihm der österreichische Fiskus bisher für die stillen Reserven seiner Beteiligung Einkommensteuer (mit dem halben Steuersatz) vorgeschrieben. In Zukunft darf die Finanz die Einkommensteuer (durch Aufrollung des Wegzugsjahres) erst dann vorschreiben, wenn die Beteiligung nach der Wohnsitzverlegung tatsächlich verkauft oder der Wohnsitz in einen Nicht-EU-Staat verlegt wird. Gleichermaßen soll auch die **Verlegung von Betrieben bzw Betriebsstätten** in das EU-Ausland keine Wegzugsbesteuerung (bei stillen Reserven und Firmenwert) auslösen. Einkommen- oder Körperschaftsteuer fällt auch in diesem Fall erst dann an, wenn der Betrieb bzw die Betriebsstätte tatsächlich verkauft wird.

- Im Falle der **Wohnsitzverlegung in das Inland** bzw der Verlagerung eines Betriebes oder einer Betriebsstätte in das Inland kommt es – unabhängig davon, ob das Vermögen aus dem EU- oder EWR-Raum oder aus anderen Staaten nach Österreich transferiert wird – wie bisher zu einer **steuerneutralen Neubewertung**.
- Die **Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger** soll im Lichte der Rechtsprechung des EuGH neu konzipiert werden: In sämtlichen Fällen der Abzugsbesteuerung soll die Veranlagungsoption offen stehen. Im Rahmen der Veranlagung soll aber ein Existenzminimum nur mehr im Umfang von € 2.000 steuerfrei gestellt werden.
- **Zuschläge für Sonntagsarbeit** sollen auch an Ersatzruhetagen steuerlich begünstigt sein.
- Für ausschüttungsgleiche Erträge **ausländischer Investmentfonds** soll die Möglichkeit eines **freiwilligen KEST-Abzugs** auf der Grundlage eines unwiderruflichen Auftrages an das depotführende Kreditinstitut geschaffen werden. Durch den freiwilligen KEST-Abzug sind die steuerpflichtigen Fondserträge **endbesteuert** und es entfällt der Abzug der bisherigen Sicherungssteuer. Weiters soll den Inhabern von Auslandsfonds die Möglichkeit eingeräumt werden, die derzeitige Pauschalbesteuerung durch einen Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden.

**Weitere Änderungen** sind in folgenden Bereichen geplant:

- aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen wird im **Normverbrauchsabgabengesetz** die Verwendung von **Partikelfiltern** bei neu zugelassenen **Dieselmotorkraftfahrzeugen** forciert;
- weitere geplante Änderungen betreffen zB das Gebührengesetz, das Neugründungsförderungsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Mineralölsteuergesetz sowie das Kommunalsteuergesetz.

## 9 Steuer-Splitter

- **Rechtzeitiges Einreichen der Anträge auf Geltendmachung der Forschungs-, Bildungs-, Lehrlingsausbildungs- und Investitionszuwachsprämie**

Diese Prämien können bis 2003 nach derzeitiger Verwaltungsauffassung bis zum **Ergehen** des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- oder Feststellungs**bescheides** geltend gemacht werden (ab 2004 hingegen bis zur Rechtskraft des jeweiligen Bescheides). Zur fristgerechten Geltendmachung kann im Formular E 1 für **2003 angemerkelt werden**, dass **gleichzeitig** mit der (elektronischen) Erklärungsübermittlung die **Beilagen** zur **Geltendmachung** von **Prämien** (E 108c, E 108d/j und E 108e) übersandt werden. Das Körperschaftsteuer-Formular K 1 sieht diese Möglichkeit – offensichtlich irrtümlich – nicht vor. Daher hat das BMF in einer Stellungnahme vom **20.7.2004 bekannt gegeben**, dass für Körperschaftsteuerpflichtige die Prämien bereits in 2003 bis zur Rechtskraft des Bescheides geltend gemacht werden können.

- **Eigenkapitalzuwachsverzinsung**  
Der Zinssatz für die (letztmalige) Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses für Kapitalgesellschaften für alle Wirtschaftsjahre, die im Jahr 2004 beginnen, beträgt **4,23 %** (2003: 4,9 %)
- **Arbeitszimmer:**  
Ein Konzertpianist, bei dem der Zeitaufwand des häuslichen Übens und Probens den Zeitaufwand für die Aufführung der geübten Stücke übersteigt, hat den Mittelpunkt seiner Tätigkeit im Arbeitszimmer und nicht im Konzertsaal und kann daher ein Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Nach dieser Entscheidung muss das Arbeitszimmer entgegen der derzeitigen Verwaltungspraxis wohl auch bei Vortragenden und ähnlichen Berufen anerkannt werden.
- **Privatfahrten mit Firmen-Kfz:**  
Wird das firmeneigene Kfz nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten nicht mehr als 500 km monatlich benützt, ist der Sachbezugswert nur mit dem halben Betrag anzusetzen. Außer dem Fahrtenbuch kommen auch andere Beweismittel (zB Reisekostenabrechnungen, Tourenpläne) in Betracht, wenn damit der Nachweis gewährleistet ist, dass die Privatfahrten im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km pro Monat betragen.
- **Verkauf von gebrauchten Dienstfahrzeugen:**

Beim Verkauf von gebrauchten Dienstfahrzeugen an Arbeitnehmer liegt ein steuerpflichtiger Sachbezug insoweit vor, als die Arbeitnehmer auf Grund des Dienstverhältnisses weniger als einen dem Fremdvergleich entsprechenden Preis zu bezahlen haben. Der Fremdvergleichspreis ergibt sich aus dem Mittelwert zwischen dem Händler-Einkaufspreis und dem Händler-Verkaufspreis laut den inländischen Eurotax-Notierungen (jeweils inklusive Umsatzsteuer und NoVA). Der Arbeitnehmer kann allerdings anhand geeigneter Unterlagen (zB Bewertungsgutachten, vergleichbare Kaufpreise) auch einen niedrigeren Wert nachweisen.

- **Pauschalierung:**

Die anlässlich der Steuerreform 2005 angekündigte neue Pauschalierung für alle Unternehmer und Freiberufler dürfte nun doch nicht kommen. Stein des Anstoßes: Das BMF will die neue Pauschalierung nur im Gegenzug zur Streichung der bisherigen Branchenpauschalierungen (zB für Gastronomie, Lebensmittel-Einzelhändler etc) einführen, die Wirtschaftskammer als Unternehmervvertretung will die Streichung dieser Pauschalierungen aber nicht akzeptieren.

## 10 Steuertipps zum Jahresende

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen **Steuer-Check** zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Denn am 32. Dezember ist es zu spät!

<b>Steuertipps für Unternehmer</b>	erle- digt ✓
<p><b>Investitionen – Halbjahresabschreibung noch kurz vor Jahresende</b> Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann bei Investitionen erst ab Inbetriebnahme abgesetzt werden. Erfolgt die Inbetriebnahme noch kurz vor dem Jahresende, steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr noch eine Halbjahres-AfA zu.</p>	✓
<p><b>Investitionen – Sofortabsetzung für GWG's</b> Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) mit Anschaffungskosten bis € 400 (exklusive USt) können im Jahr der Anschaffung sofort abgesetzt werden.</p>	✓
<p><b>Investitionen – die 10%ige Investitionszuwachsprämie läuft am 31.12.2004 aus</b> Die Investitionszuwachsprämie (IZP) steht heuer (und zwar letztmalig) für alle noch bis zum 31.12.2004 getätigten Investitionen insoweit zu, als die Investitionen des Kalenderjahres 2004 den Durchschnitt der Investitionen der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre (das sind im Normalfall die Jahre 2001 bis 2003) übersteigen. Für im Jahr 2004 neu gegründete Unternehmen steht daher die IZP für alle begünstigten Investitionen des Jahres 2004 zu. Begünstigt sind allerdings nur Investitionen in ungebrauchte, körperliche und abnutzbare Wirtschaftsgüter (zB neue Maschinen, Büroeinrichtung, Lagerausstattung, EDV, LKW). Investitionen in Grund und Boden (nicht abnutzbar), in Software (unkörperlich) und in gebrauchte Anlagen fallen nicht darunter. Ausgeschlossen sind weiters alle Gebäudeinvestitionen, der Erwerb von PKWs und Kombis (ausgenommen Fahrschul-KFZ sowie KFZ, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, wie zB Taxi-Fahrzeuge) sowie im Ausland eingesetzte Anlagen. <b>TIPP:</b> Da die Prämie letztmalig beansprucht werden kann, zahlt es sich aus, noch möglichst viel im Jahr 2004 anzuschaffen und geplante Investitionen vorzuziehen. Voraussetzung für die Geltendmachung ist, dass die Anschaffung (= Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, also im Normalfall die Auslieferung) noch bis spätestens 31.12.2004 erfolgt. Die begünstigten Anlagegüter müssen aber im Jahr 2004 weder bezahlt noch in Betrieb genommen werden. Die Prämie ist steuerfrei und kürzt auch nicht die Abschreibungsbasis der Investitionen. Sie kann für das Jahr 2004 bis zur rechtskräftigen Steuerveranlagung 2004 beantragt werden.</p>	✓
<p><b>Investitionen – die befristeten Investitionsbegünstigungen für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen laufen ebenfalls am 31.12.2004 aus</b> Für katastrophenbedingte Ersatzbeschaffungen von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, die noch bis zum 31.12.2004 durchgeführt werden, stehen letztmalig die nach dem Katastrophensommer 2002 eingeführten Sonder-Investitionsbegünstigungen zu (vorzeitige Abschreibung in Höhe von 12% für Gebäude bzw 20% für sonstige Wirtschaftsgüter oder alternative Investitionsprämie in Höhe von 5% bzw 10%).</p>	✓
<p><b>Wertpapierdeckung von Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen nicht vergessen</b> Sofern in den Jahren 2002 bzw 2003 nicht von der steuerfreien Auflösung der Abfertigungsrückstellung Gebrauch gemacht wurde, müssen die zum 31.12.2003 gebildeten steuerlichen Abfertigungsrückstellungen (im Ausmaß von 45% der fiktiven Abfertigungsansprüche der zu diesem Stichtag beschäftigten Mitarbeiter) zum 31.12.2004 durch Wertpapiere in Höhe von 30 % des steuerlichen Rückstellungsbetrages gedeckt sein. Ab 1.1.2005 sinkt das Deckungserfordernis auf 20% der steuerlichen Rückstellung zum 31.12.2004. Eine Aufstockung zum Jahresende 2004 kann insoweit unterbleiben, als mit 1.1.2005 infolge des auf 20% reduzierten Deckungserfordernisses ohnedies eine Abstockung der Wertpapierdeckung möglich wäre. Da die Ansprüche in der Regel aber bestehen bleiben, wird sich in den meisten Fällen das Weiterführen dieser Liquiditätsvorsorge bis zum Anfall der Abfertigung empfehlen.  Für die zum 31.12.2003 gebildete steuerliche Pensionsrückstellung beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung zum 31.12.2004 unverändert 50 % (soweit nicht die aus 1991 stammende Verteilungsmöglichkeit auf 20 Jahre zur Anwendung kommt).</p>	✓

<p><b>Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne</b></p> <p>Die mit der ersten Etappe der Steuerreform 2004/05 eingeführte neue begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne von Personenunternehmen bis zu einem Höchstbetrag von € 100.000 pro Jahr und Betrieb (bzw Person) kann eine jährliche Steuerersparnis von bis zu € 25.000 bringen. Leider sind Freiberufler davon ausgenommen.</p> <p><b>TIPP:</b> Um die Begünstigung optimal zu nutzen, sollten alle Einzelunternehmer und Personengesellschaften rechtzeitig ihren voraussichtlichen Gewinn 2004 hochrechnen und die bisherigen Entnahmen (zu denen auch die privaten Steuerzahlungen gehören!) feststellen. Das Gewinn- bzw Entnahmeoptimum ist dann erreicht, wenn die Begünstigungsgrenze von € 100.000 voll ausgeschöpft wird. Zu beachten ist, dass Mehrentnahmen aus 2003 mitzuberücksichtigen sind. Wenn für Ihr Unternehmen (ausgenommen GmbH) eine doppelte Buchhaltung geführt und eine Bilanz erstellt wird, erfüllen Sie grundsätzlich die Voraussetzungen. Da sowohl der Gewinn aus auch die Privatentnahmen nach Jahresende kaum mehr beeinflusst werden können, empfiehlt sich eine rechtzeitige strategische Planung beider Positionen zur Optimierung der Besteuerung. Wenn Sie daran interessiert sind, so wenden Sie sich in den nächsten Tagen bzw. Wochen an uns.</p>	✓
<p><b>Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie</b></p> <p>Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten können Unternehmer noch einen Bildungsfreibetrag von 20% der Kosten geltend machen. Für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können die Aufwendungen nur bis zu einem pauschalierten Höchstsatz von € 2.000 pro Tag als Basis herangezogen werden.</p> <p><b>TIPP:</b> Alternativ zum BFB für externe Aus- und Fortbildungskosten kann eine 6%ige Bildungsprämie geltend gemacht werden, die vom Finanzamt per Gutschrift ausbezahlt wird.</p>	✓
<p><b>Optimale Vorbereitung für Kapitalgesellschaften auf die 25 %ige KöSt</b></p> <p>Auf Grund der Senkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2005 auf 25 % sollten Kapitalgesellschaften danach trachten, den Gewinn 2004 durch Ausnützung aller Gestaltungen möglichst niedrig zu halten. So sollte etwa die Fertigstellung bzw Auslieferung größerer gewinnbringender Aufträge möglichst ins nächste Jahr verschoben werden. Andererseits sollten Aufwendungen, wie zB größere Reparaturen, noch heuer getätigt werden.</p>	✓
<p><b>Unternehmensstruktur für die ab 2005 geltende Gruppenbesteuerung vorbereiten</b></p> <p>Mit der Steuerreform 2005 wurde mit Wirkung ab 2005 eine moderne Gruppenbesteuerung eingeführt. Diese ermöglicht die steuerliche Zusammenfassung aller zu einer Unternehmensgruppe gehörenden selbständigen Kapitalgesellschaften (erforderliche Mindestbeteiligung mehr als 50%). Der Vorteil der Gruppenbesteuerung besteht vor allem darin, dass Gewinne und Verluste innerhalb der Gruppe sofort ausgeglichen werden können. Auch Verluste ausländischer Tochtergesellschaften können über die Gruppenzugehörigkeit im Inland verwertet werden. Für einen optimalen Start in die Gruppenbesteuerung sollte bei allen aus mehreren Kapitalgesellschaften bestehenden Unternehmen rechtzeitig vor Jahresende überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Gruppenbildung ab 1.1.2005 gegeben sind.</p> <p><b>TIPP:</b> Mit der Gruppenbesteuerung wird beim Erwerb von Beteiligungen an inländischen Kapitalgesellschaften ab 2005 auch eine Firmenwertabschreibung eingeführt. Zur Sicherung der Firmenwertabschreibung sollten geplante Beteiligungserwerbe erst nach dem 31.12.2004 realisiert werden.</p>	✓
<p><b>Letztmalige Möglichkeit zur Übertragung stiller Reserven für Kapitalgesellschaften</b></p> <p>Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH's) können stille Reserven aus Anlagenverkäufen nur mehr dann, wenn sie bis zum 31.12.2004 aufgedeckt werden, steuerschonend auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Neu-Investitionen des Jahres 2004 übertragen oder letztmalig einer steuerfreien Rücklage zuführen. Voraussetzung dafür ist aber, dass das veräußerte Anlagegut mehr als 7 Jahre (tageweise gerechnet) im Betriebsvermögen vorhanden war. Die steuerfreie Übertragungsrücklage kann innerhalb von 12 Monaten (in bestimmten Fällen: 24 Monaten) nach der Veräußerung auch noch auf nach dem 31.12.2004 getätigte Investitionen übertragen oder im Jahr 2005 steuerwirksam (und nur mehr mit 25 % KöSt-Belastung) aufgelöst werden.</p>	✓

<p><b>Steuersparen durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen</b>  Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ihr steuerpflichtiges Einkommen dadurch reduzieren, dass sie ihre Betriebsausgaben noch vor dem 31.12.2004 bezahlen und/oder ihren Kunden für die offenen Rechnungen Zahlungsziele bis nach dem 31.12.2004 einräumen. Beachten Sie dabei, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, welche 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel zu- oder abfließen, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.</p>	✓
<p><b>Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 1997</b>  Zum 31.12.2004 läuft die 7-jährige Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere des Jahres 1997 aus. Diese können daher ab 1.1.2005 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass die Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren von Bedeutung sind, dass Aufzeichnungen und Unterlagen, die Grundstücke bzw. Gebäude betreffen, wegen allfälliger Vorsteuerrückverrechnungen 12 Jahre aufbewahrungspflichtig sind und dass laut HGB Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren, in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.</p> <p><b>TIPP:</b> Falls der Papierberg zu groß wird, kann man die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. Beachten Sie dabei, dass für auf Datenträgern gespeicherte Buchhaltungsunterlagen die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein muss.</p>	✓
<p><b>Spenden aus dem Betriebsvermögen</b>  Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehr- einrichtungen, an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind bis maximal 10 % des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2004 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2004 getätigt werden.</p> <p><b>Hinweis:</b> Auch Geld- und Sachspenden bei (nationalen und internationalen) Katastrophenfällen (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) sind seit 2002 als Betriebsausgaben absetzbar (und zwar betraglich unbegrenzt), allerdings unter der Voraussetzung, dass sie der Werbung dienen und werblich entsprechend vermarktet werden.</p>	✓
<p><b>€ 1.000 Lehrlingsausbildungsprämie für jeden noch 2004 eingestellten Lehrling</b>  Wer heuer noch Lehrlinge einstellt, kann sich für jeden Lehrling noch € 1.000 steuerfreie Lehrlingsausbildungsprämie vom Finanzamt holen. Diese Prämie steht überdies in weiterer Folge in jedem Kalender- bzw Wirtschaftsjahr zu, in dem das Lehrverhältnis aufrecht ist. Voraussetzung für die Prämie ist, dass das Lehrverhältnis nach der Probezeit in ein definitives Lehrverhältnis umgewandelt wird.</p>	✓

<b>Steuertipps für Arbeitgeber und deren Mitarbeiter</b>	
--	--

<p><b>Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6% Lohnsteuer</b>  Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur Auszahlung oder etwa Sachbezüge nur zwölfmal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Höhe des Normalbezuges nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die nur mit 6% versteuert werden muss.</p>	✓
<p><b>Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge mit 6% Lohnsteuer</b>  Für die steuerbegünstigte Auszahlung (6% Lohnsteuer) derartiger Prämien steht ein zusätzliches um 15% erhöhtes Jahressechstel zur Verfügung. Die Lohnsteuerprüfer verlangen allerdings, dass die Verbesserungsvorschläge wesentlich über das allgemein erwartete Maß (je nach Stellung des Arbeitnehmers) hinausgehen, andernfalls werden sie nicht anerkannt und der Betrieb muß die Lohnsteuer nachzahlen..</p>	✓
<p><b>Aufrollung erstes Halbjahr 2004 für höheres Pendlerpauschale und Kinderzuschläge für Alleinverdiener- bzw Alleinerzieher bis November 2004</b>  Die mit der Steuerreform 2005 eingeführten neuen Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag, die neuen Zuverdienstgrenzen für Alleinverdiener mit Kind (€ 6.000) und die Erhöhung des Pendlerpauschales sind bereits rückwirkend ab 2004 in Kraft getreten. Diese Vorteile können schon ab Juli 2004 in der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Für das erste Halbjahr 2004 kann bis spätestens November eine Aufrollung erfolgen, soweit das Dienstverhältnis bereits bestanden hat. Lohnzahlungszeiträume, die einen früheren Arbeitgeber betreffen, können bei der Aufrollung nicht berücksichtigt werden. In diesem Falle erfolgt die Gutschrift im Zuge der Arbeitnehmer- oder Einkommensteuerveranlagung 2004.</p>	✓
<p><b>Zukunftssicherung der Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei</b>  Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei.  <b>Achtung:</b> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</p>	✓
<p><b>Mitarbeiterbeteiligung bis € 1.460 steuerfrei</b>  Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag von € 1.460. Der Vorteil muss allen Arbeitnehmern oder einer bestimmten Gruppe zukommen; die Beteiligung muss länger als 5 Jahre gehalten werden.</p>	✓
<p><b>Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei</b>  (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.  <b>Achtung:</b> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht Umsatzsteuerpflicht.</p>	✓
<p><b>Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei</b>  Für die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengenommen werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</p>	✓

## Steuertipps für Arbeitnehmer

<p><b>Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2001 bei Mehrfachversicherung</b></p> <p>Wer im Jahr 2001 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeit) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2004 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4% Krankenversicherung). Achtung: Die Rückerstattung ist grundsätzlich steuerpflichtig!</p>	✓
<p><b>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2004 bezahlen</b></p> <p>Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2004 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an Fortbildungskosten (Seminare, Kurse, Schulungen etc. samt aller damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung, Telefonspesen, Fachliteratur, Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer geleistete Vorauszahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und Kosten der Umschulung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.</p> <p><b>Hinweis:</b> Der vor kurzem veröffentlichte Entwurf des AbgÄG 2004 sieht vor, dass rückwirkend ab 2004 auch alle Kosten in Zusammenhang mit einer AHS oder einem Universitätsstudium, sofern die Abzugsfähigkeit dem Grunde nach (Zusammenhang mit der bereits ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit oder umfassende Umschulung für neuen Beruf) besteht, als Werbungskosten abzugsfähig sind (siehe auch eingangs unter Punkt 1.). Dies gilt aber nicht für die Eltern von studierenden Kindern. Somit wirkt sich diese Änderung nur bei Studenten aus, welche selbst ein Einkommen über der Steuergrenze beziehen.</p>	✓
<p><b>Arbeitnehmerveranlagung 1999 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 1999 beantragen</b></p> <p>Wer zwecks Geltendmachung von Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür fünf Jahre Zeit. Am 31.12.2004 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 1999.</p> <p>Hat ein Dienstgeber im Jahr 1999 von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser bis spätestens 31.12.2004 einen Rückzahlungsantrag stellen. Ein Beispiel für zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer ist der Lohnsteuerabzug bei ins Ausland entsandten Mitarbeitern, deren Vergütungen steuerfrei sein können.</p>	✓
<b>Steuertipps für alle Steuerpflichtige</b>	
<p><b>Sonderausgaben bis maximal € 2.920 (Topf-Sonderausgaben)</b></p> <p>Die üblichen Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden (Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung; junge Aktien und Genussscheine; Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen, deren Erträge überdies bis zu 4 % des Nominales KEST-frei sind).</p> <p>Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von € 2.920 auf € 5.840. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um € 1.460 pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem Viertel einkommensmindernd aus. Ab einem Einkommen von € 36.400 vermindert sich auch dieser Betrag, ab einem Einkommen von € 50.900 stehen überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zu.</p>	✓
<p><b>Internetanschluss als Sonderausgabe</b></p> <p>Kosten für einen Internetzugang mittels Breitbandtechnik (ADSL) können bis Ende 2004 – zusätzlich zu den anderen Sonderausgaben – steuerlich als Sonderausgaben abgesetzt werden (und zwar die dafür anfallenden Herstellungskosten bis zu einem Betrag von maximal € 50 und die zu bezahlenden laufenden Grundentgelte bis maximal € 40 monatlich).</p>	✓
<p><b>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag</b></p> <p>Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem Sonderausgabentopf sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar.</p>	✓

<p><b>Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag</b>          Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind auch bestimmte Renten (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 75 (ab 2005: € 100) begrenzt.</p>	✓
<p><b>Spenden als Sonderausgaben</b>          Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen (insbesondere Forschungs- und der Erwachsenenbildung dienenden Lehrinrichtungen, Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) sind nicht mit einem absoluten Höchstbetrag, sondern mit 10% des Vorjahreseinkommens begrenzt.</p>	✓
<p><b>Spenden von Privatstiftungen ab 2005 KEST-frei</b>          Spendenfreudige Stiftungsvorstände sollten mit Spenden an die vorstehend genannten Organisationen aber noch bis zum 1.1.2005 zuwarten. Laut dem kürzlich vorgelegten Entwurf des AbgÄG 2004 sollen nämlich diese Spenden ab 2005 KEST-frei ausbezahlt werden können.</p>	✓
<p><b>Außergewöhnliche Belastungen noch 2004 bezahlen</b>          Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt übersteigen. Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen/Krankheiten, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.</p>	✓
<p><b>Prämie 2004 für Zukunftsvorsorge und Bausparen lukrieren</b>          Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens € 1.901 in die staatlich geförderte Zukunftsvorsorge investiert, erhält für 2004 die mögliche Höchstprämie von 9%, das sind € 171. Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans Bausparen denken: Für einen maximal geförderten Einzahlungsbetrag von € 1.000 pro Jahr gibt es (derzeit) eine staatliche Prämie von € 35.</p>	✓
<p><b>Achtung auf die geänderten Verjährungsfristen ab 2005</b>          Die an sich begrüßenswerte faktische Verkürzung der allgemeinen Verjährungsfristen infolge der ab 2005 wirksamen neuen Unterbrechungsbestimmungen kann zum Bumerang werden. Nach derzeitigem Recht beginnt nämlich die (fünfjährige) Verjährungsfrist bei jeder Amtshandlung der Finanzbehörde (wie Erlassung von Steuerbescheiden, Vorhalte, Prüfungen) wieder völlig neu zu laufen. Ab 1.1.2005 verlängert sich die Verjährungsfrist in diesem Fall nur mehr um ein Jahr. Wird eine solche Amtshandlung in einem Verlängerungsjahr unternommen, so endet die Verjährungsfrist erst mit Ablauf des folgenden Jahres.          So endet die Verjährungsfrist zB für die im Jahr 2000 veranlagte Einkommensteuer 1998 nach derzeitigem Recht am 31.12.2005, nach der Rechtslage ab 1.1.2005 aber bereits am 31.12.2004.</p> <p>Es könnte daher für einen innerhalb der Verjährungsfrist zu stellenden Antrag (wie zB ein Antrag auf Bescheidberichtigung wegen Besteuerung von Auslandsdividenden zum laufenden Einkommenssteuertarif) im Jahr 2005 zu spät sein (zB wenn der Antrag eben die im Jahr 2000 veranlagte Einkommensteuer 1998 betrifft).</p>	